

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Li/Jc
Tel.: +49 30 240087-81
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

5. Dezember 2024

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Verordnungsentwurfs bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Gerichten durch die effizientere Gestaltung von Datenaustausch- und Kommunikationswegen. Gegenüber dem Diskussionsentwurf wurden einige Regelungen konkretisiert bzw. bereits nachgebessert. Positiv ist, dass einige Anregungen zum Diskussionsentwurf, wie beispielsweise die Zulassung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs als sicherer Übermittlungsweg umgesetzt wurde. Dennoch sieht die BStBK weiterhin Bedarf für Nachbesserungen.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Abs. 3 BehAktÜbV-E – Verzicht auf Übermittlung von Signaturdateien

Die Regelung zum allgemeinen Verzicht auf die Übermittlung von Signaturdateien ist für die BStBK auch weiterhin nicht nachvollziehbar. So ist die Möglichkeit der Nachforderung von Signaturdateien durch das Gericht sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht der BStBK ist es jedoch sinnvoll, stets die beweiserhaltende Signatur mitzuübermitteln, da dies auch die bürokratieaufbauenden Schritte des Anforderns und Zusendens entfallen lassen würde.

Zu § 2 Abs. 4 BehAktÜbV-E – Übermittlung von Metadaten

Die BSStBK begrüßt grundsätzlich die Übermittlung strukturierter Datensätze zur erleichterten Weiterverarbeitung von Metadaten.

Nach wie vor nicht geklärt ist allerdings deren Erfassung in der eingesetzten Fachsoftware. Für über die Anforderungen in § 2 Abs. 3 ERVV hinausgehende Metadaten kann dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder von der durch die Steuerberaterkammern eingesetzte Fachsoftware noch durch die eingesetzte Fachsoftware anderer betroffener Postfachnutzer geleistet werden.

Es bedarf daher eines entsprechenden Werkzeugs, welches den Behörden zur Verfügung gestellt wird.

Alternativ bedarf es ausreichender Umsetzungsfristen oder Ausnahmeregelungen.

§ 3 Abs. 1 und 2 BehAktÜbV-E – Format der Übermittlung; Eignung zur Bearbeitung

Durch den Verweis auf § 5 Abs. 1 ERVV werden die zu übermittelnden Dateiformate – wie schon im Diskussionsentwurf – auf PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA beschränkt. Erst der Absatz 2 ermöglicht in Ausnahmefällen die Übermittlung weiterer Originaldatenformate.

In der Praxis könnte dieses Ausnahmeverhältnis zur Übermittlung vieler unterschiedlicher Dateiarten führen, was Schwierigkeiten bei der Verarbeitung bedeuten könnte. Die BSStBK plädiert daher dafür, die PDF/A-3-Spezifikationen aufzunehmen, sodass andere Dateiformate (z. B. auch Videos) der PDF-Datei als Anhang beigefügt werden können.

Auch enthält der Entwurf noch die zum 1. Januar 2022 aus der ERVV entfallene Anforderung der „digital durchsuchbaren Form“. Es hatte sich gezeigt, dass die Umsetzung dieser Anforderung sehr aufwendig war und zu vielen (Rechts-)Unsicherheiten führte. Dass diese Anforderung, wenn auch unter der Bedingung der technischen Möglichkeit, nun ihren Weg zurück in die Justizpraxis findet, ist nicht nachvollziehbar.

Als entscheidendes Kriterium sollte gelten, ob die übermittelten Akten – analog übermittelten Dokumenten – für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind. Es ist somit nach wie vor dringend erforderlich, die Anforderung der digital durchsuchbaren Form entfallen zu lassen.

Zu § 4 Abs. 2 BehAktÜbV-E – Ersatzmaßnahmen

Während es grundsätzlich sinnvoll ist, im Ausnahmefall auch andere Übermittlungswege nutzen zu können, um Akten elektronisch zu übermitteln, steht angesichts der derzeitigen Höchstgrenzen bei dem Versand von Akten aus einem besonderen elektronischen Postfach zu einem anderen besonderen elektronischen Postfach innerhalb des EGVP-Verbundes jedoch zu befürchten, dass die Ausnahme zur Regel wird. Eine Erhöhung der Höchstgrenzen im EGVP-Verbund könnte die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung marginalisieren und ist daher anzustreben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sandra Lingnau
Abteilungsleiterin Digitalisierung/IT-Projekte

i. A. Florian Jäckel
Referent Digitalisierung/IT-Projekte